

D) Haltung zu Suchtmittelmissbrauch am OZL Punkt 6

Grundsätze

- es wird nicht zwischen legalen und illegalen Drogen unterschieden, für Jugendliche unter 16 Jahren sind auch Tabak, Vapes und Alkohol nicht erlaubt
- die Regelungen gelten sowohl für den regulären Schulbetrieb als auch für alle anderen Schulanlässe wie Lager, Ausflüge, Klassentag, Fest usw.
- auf dem Schulareal gelten sie jederzeit

Regeln

- kein Konsum
- kein Handel
- keine Teilnahme am Unterricht in berauschem Zustand

Folgen bei Regelbruch

Vorfall (*1)	Konfrontation	Information	Sanktion (*2)	Unterstützung
vermuteter Konsum	Gespräch mit dem/der Schüler/-in	Info Klassenlehrer/-in		Info / Absprache Schulsozialarbeit
wiederholter vermuteter Konsum	Gespräch mit dem/der Schüler/-in	Info Klassenlehrer/-in Info Schulleitung Info Eltern		Verpflichtender Termin Schulsozialarbeit
erwiesener Konsum	Gespräch mit dem/der Schüler/-in	Info Klassenlehrer/-in Info Schulleitung Brief Eltern	Arbeitsnachmittag	Verpflichtender Termin Schulsozialarbeit → Intervention
wiederholter erwiesener Konsum	Gespräch mit dem/der Schüler/-in	Info Klassenlehrer/-in Info Schulleitung Gespräch Eltern Info Schularzt	Ausschluss von einer externen Klassenaktivität und/ oder eintägiger Schulausschluss	Intervention Schulsozialarbeit (gegebenenfalls Gefährdungsmeldung)
dealen (*3)	Gespräch mit dem/der Schüler/-in	Info Klassenlehrer/-in Info Schulleitung Brief und Gespräch Eltern	Anzeige Ausschluss vom Lager und/oder eine Woche Schulausschluss	verpflichtender Termin Schulsozialarbeit

*1 erwiesene Vorfälle, die sowohl ausserhalb des Schulareals als auch ausserhalb der Schulzeit stattfinden, werden wie „wiederholter vermuteter Konsum“ gehandhabt

*2 in schwerwiegenden Fällen sind situationsbedingt zusätzliche Sanktionen möglich

*3 auswärtige Dealer werden angezeigt und erhalten Arealverbot

Verlauf Intervention Schulsozialarbeit

- im Gespräch werden lösungsorientiert Vereinbarungen getroffen, wie der/die Schüler/-in gedenkt, sein/ihr Problem in den Griff zu bekommen
- Vereinbarungen werden nach einer festgelegten Zeitspanne überprüft, evtl. werden Vereinbarungen angepasst und ein weiterer Überprüfungstermin festgelegt
- mit jedem Vorfall beginnt der Ablauf von vorne
- legt wiederholter erwiesener Konsum vor, findet ein Gespräch mit dem/der Schüler/-in, den Eltern, dem/der Klassenlehrer/-in, der Schulleitung und dem Schulsozialarbeiter statt
- im Bedarfsfall kann die Schule die Abgabe von Drogentests verlangen (Durchführung über Schularzt)
- je nach Situation kann es zu einer Gefährdungsmeldung zuhanden der Vormundschaftsbehörde kommen
- der/die Klassenlehrer/-in wird über die Vereinbarungen und den Verlauf der Intervention informiert

freiwillige Beratung Schulsozialarbeit

- findet auf Initiative des/der Schüler/-in statt
- ist vertraulich
- Ablauf grundsätzlich wie bei der Intervention, der/die Schüler/-in bestimmt aber massgeblich mit, was und wie viel passiert

Informationsfluss / Verantwortlichkeiten

Fachlehrkraft (resp. beobachtende Person)

- Konfrontation / Gespräch mit dem/der Schüler/-in
- Information des/der Klassenlehrer/-in

Klassenlehrer/-in

- Information der Schulleitung
- Information und Absprache mit dem Schulsozialarbeiter
- Information der Lehrkräfte im Klassenkonvent

Schulleitung

- Information der Eltern (gegebenenfalls Gespräche mit Eltern)
- Information des Schularztes
- Aussprechen der Sanktionen
- Gefährdungsmeldung (gemeinsam mit der Schulsozialarbeit)

Schulsozialarbeit

- Gespräch mit dem/der Schüler/-in
- Durchführung der Intervention
- Information des/der Klassenlehrer/-in über Vereinbarungen und Verlauf der Intervention
- Teilnahme an Standortgesprächen mit dem/der Schüler/-in, den Eltern, des/der Klassenlehrer/-in und der Schulleitung
- Gefährdungsmeldung (gemeinsam mit der Schulleitung)

Diese Regelung ist ein Bestandteil der Disziplinarordnung.